OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606631/3/StB

Datum:
Linz, 8. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des P W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 04.03.2024, GZ: BHLL/923100088062/23, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 04.03.2024, GZ: BHLL/923100088062/23, wurde P W (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 28.08.2023, 16:21 Uhr, in Asten, Autobahn A 1, StrKm 159,807, in Fahrtrichtung Salzburg, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: x die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug des Messtoleranz um 13 km/h überschritten.

Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde gemäß § 99 Abs. 3 leg. cit. eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 15.03.2024 Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass er zu keinem Zeitpunkt die Höchstgeschwindigkeit überschritten habe, ihn ein Fahrzeug rechts überholt habe und dass beim letzten Straßenverkehrszeichen vor der Messanlage eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h angezeigt worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 26.03.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

II.2. Laut der im Akt enthaltenen Anzeige und auch nach den von der Landesverkehrsabteilung und der ASFINAG angeforderten Daten wurde mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x am 28.08.2023, um 16:21 Uhr in Asten (A 1, StrKm 159,807, in Fahrtrichtung Salzburg) eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 13 km/h nach Abzug der Messtoleranz begangen.

II.3. Auf den Lichtbildern der Landesverkehrsabteilung ist das Fahrzeug und auch das Kennzeichen eindeutig ablesbar. Zudem ist eine männliche Person als Lenker erkennbar, von der Zulassungsbesitzerin wurde im Rahmen der Erteilung der Lenkerauskunft vom 10.10.2023 der Bf als Lenker zum Tatzeitpunkt angegeben. Die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung bezieht sich eindeutig auf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug und das Messgerät ist entsprechend bis zum Ablauf der Nacheichfrist am 31.12.2025 geeicht.

II.4. Nach dem Schaltbildprotokoll des ASFINAG waren beim letzten Verkehrszeichen vor der stationären Messanlage bei Strkm. 159,661 zwischen 16:15 und 16:43 Uhr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf allen Fahrspuren festgelegt bzw. eingestellt.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkungen sind auch auf dem Lichtbild der Landesverkehrsabteilung von der Überkopfanzeige zur Tatzeit eindeutig ersichtlich, ein technischer Fehler oder Ähnliches ist demnach auszuschließen. Sowohl das Schaltbildprotokoll der ASFINAG als auch die Lichtbilder der Landesverkehrsabteilung wurden dem Bf nachweislich von der bB übermittelt, eine Stellungnahme dazu erfolgte nicht.

Die bloßen Behauptungen des Bf, wonach eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eingeschaltet gewesen sein soll und er von einem anderen Fahrzeug rechts überholt worden sei, werden durch die Schaltprotokolle und die eindeutigen Lichtbilder vom erkennenden Gericht als nicht glaubwürdig bzw. als reine Schutzbehauptungen eingestuft.

II.5. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]
10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]“

III.2. Die Übertretung an sich wurde durch ein geeichtes stationäres Lasermessgerät festgestellt. Auch die zur Tatzeit geschaltete Überkopfanzeige mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akt, insb. aus den Schaltbildprotokollen des ASFINAG und den Lichtbildern der Landesverkehrsabteilung. Die unsubstantiierten Behauptungen des Bf in der Beschwerde sind nicht geeignet, diese Feststellungen bzw. Tatsachen in Zweifel zu ziehen. Demnach ist der objektive Tatbestand der Geschwindigkeitsüberschreitung als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 ist ein Ungehorsamsdelikt (VwGH vom 24.04.1987, 86/18/0265). Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keine Angaben dazu vorgebracht, welche geeignet sind, sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage ist der Bf als unbescholten zu werten. Nachdem der Bf trotz entsprechender Aufforderungen in der Verständigung zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 07.11.2023 keine Angaben zu seinen persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und Sorgepflichten gemacht hat, wurden diese – wie von der bB angekündigt –mit durchschnittlichen Verhältnissen geschätzt. Da der Bf diesen Annahmen auch in der Beschwerde nicht entgegengetreten ist, sind diese vom erkennenden Gericht auch nicht weiter zu korrigieren.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu rund 8 % aus, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe aus Sicht des erkennenden Gerichts auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die bB bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Die (bestätigte) Strafhöhe erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist insbesondere auch aus generalpräventiven Überlegungen erforderlich.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 12 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha